



# Überwachungsprojekt 2019

## Überprüfung von Autobeduftungsmitteln



### Bericht zu den Ergebnissen



Ergebnisse: Überprüfung von Autobeduftungsmitteln 2019

## **Abbildung auf dem Deckblatt: Symbolbild für Autobeduftungsmittel**

© PantherMedia / welcomia

Stand: 08.04.2020

Verfasser: Katharina Kowalski und Isabel Sophie Felder, Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen



## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	3
1 Überblick und Zielsetzung des Überwachungsprojekts .....	5
1.1 Rechtliche Problematik .....	6
1.2 Projektaufgaben und Vorgehensweise .....	8
2 Zusammenfassung der Ergebnisse .....	8
3 Ergebnisse des Überwachungsprojekts.....	10
3.1 Überprüfte Rechtsgrundlagen.....	10
3.2 Beteiligung und festgestellte Mängel .....	10
3.3 Verkaufsorte der überprüften Produkte.....	20
3.4 Verstöße und Maßnahmen .....	22
4 Zusammenfassung .....	23
5 Schlussfolgerungen und Empfehlungen .....	25
Anhang .....	27
A Definition des Kindes im rechtlichen Sinne .....	27
B Verpackungen, die die aktive Neugier von Kindern wecken oder anziehen .....	29
C Gefährliches Gemisch im Sinne der CLP-Verordnung .....	29



Ergebnisse: Überprüfung von Autobeduftungsmitteln 2019



Ergebnisse: Überprüfung von Autobeduftungsmitteln 2019

## 1 Überblick und Zielsetzung des Überwachungsprojekts

Die Bürgerinnen und Bürger Nordrhein-Westfalens erwarten gesunde Lebensmittel, faire Dienstleistungen und sichere Produkte. Die Produktsicherheit hat einen besonders hohen Stellenwert. Deshalb führen die Behörden der Chemikaliensicherheit schlagkräftige, an wirklichen Risikopunkten orientierte öffentliche Kontrollen durch. Schwerpunkte werden unter anderem bei Risikosubstanzen in Gegenständen des täglichen Bedarfs gesetzt.

Die Marktüberwachung der Chemikaliensicherheit hat bei Projekten im Jahr 2018 mit dem Fokus auf sichere Verpackungen von gefährlichen Stoffen und Gemischen, insbesondere zu den kindergesicherten Verschlüssen festgestellt, dass vermehrt Produkte mit gefährlicher Zusammensetzung im Einzelhandel angeboten werden, die „attraktiv für Kinder“ gestaltet sind. Anlässlich dieser Beobachtungen ist das Projekt zur Überprüfung von Autobeduftungsmitteln entstanden. Gefährliche Stoffe und Gemische dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, sofern ihre Verpackungen eine Form oder ein Design haben, die/das die aktive Neugier von Kindern wecken oder anziehen könnte. Entsprechend der Erfahrungen aus vergangenen Überwachungsprojekten werden in diesem Projekt zielgerichtet Unternehmen überprüft, die sehr viele dieser Produkte unter anderem zur Beduftung von Automobilen anbieten.

Der Begriff „Attraktivität für Kinder“ soll in rechtlicher und faktischer Hinsicht anhand von konkret auf dem Markt angebotenen Produkten betrachtet werden. Zusätzlich sollen Hersteller und Handel, Überwachungsbehörden sowie die Verbraucher sensibilisiert werden.

Die Artikel zur Autobeduftung werden häufig in einer durchsichtigen Verpackung mit einem direkten Blick auf das Produkt angeboten (siehe Abbildung 1). Der angenehme, oft lebensmittelähnliche, fruchtige Duft dringt durch die Verpackung nach außen und steigert den Reiz dadurch noch mehr. In diesen Fällen ist nicht die „Blister“-Verpackung an sich „attraktiv für Kinder“, sondern das Produkt in der Packung. Die „Durchsichtigkeit“ der Verpackung ist eine „Eigenschaft“, ein „Design“ der Verpackung und unterfällt eindeutig Artikel 35 der CLP-Verordnung<sup>1</sup> als Aspekt der Verpackung.

---

<sup>1</sup> VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Siehe <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02008R1272-20181201>.



Ergebnisse: Überprüfung von Autobeduftungsmitteln 2019

Luftfrischer, die gefährliche Gemische enthalten, sind insoweit gerade für Kinder problematisch. Diese Produkte werden vor der Nutzung „ausgepackt“ und ohne die Verpackung längere Zeit genutzt und teilweise an für Kinder zugängliche Orte befestigt. Die Kennzeichnung der Gefährlichkeit und die Hinweise für die „sichere Nutzung“ sind nur auf der Verpackung aufgeführt, insoweit ist es besonders wichtig, dass verantwortlich handelnde VerbraucherInnen und souveräne KonsumentInnen aufgrund einer richtigen Kennzeichnung eine Abwägung der Risiken und der Nutzung vor der Kaufentscheidung durchführen können.

## 1.1 Rechtliche Problematik

Artikel 35 Absatz 2 Satz 1 der CLP Verordnung besagt, dass Verpackungen eines gefährlichen Stoffes oder Gemisches<sup>2</sup>, der/das an die breite Öffentlichkeit abgegeben wird, weder eine Form oder ein Design haben sollen, die/das die aktive Neugier von Kindern wecken oder anziehen könnte.

Diese rechtliche Anforderung enthält einige Begrifflichkeiten, die nicht eindeutig definiert sind.

Andererseits besteht diese Regelung schon langjährig und wird von den Überwachungsbehörden vollzogen. Dabei haben sich „übliche Interpretationen“ (sogenanntes tradiertes Erfahrungswissen der Inspektorinnen und Inspektoren) beim Vollzug herauskristallisiert.

In der durchgängigen langbewährten Vollzugspraxis sind Verpackungen, die die aktive Neugier von Kindern weckt oder anzieht, solche Verpackungen, die aufgrund ihrer Farbe oder Form besondere optische Reize für Kinder setzen. Hierunter fallen auch durchsichtige Verpackungen, die den direkten Blick auf die Ware und ihre ansprechende Form und Farbe freigibt. Erfahrungsgemäß sind Produkte mit bunten und leuchtenden Colorierungen besonders interessant für Kinder. Zudem wird die Attraktivität der Produkte für Kinder durch bestimmte Designs, z. B. naturalistische (Obst, Bonbons, Blumen etc.), gesteigert. Dabei sind solche Formen, die eine Lebensmittelähnlichkeit aufweisen, besonders „anziehend“. Des Weiteren sind Designs, die Ähnlichkeiten mit Kindern bekannten Tieren und/oder Figuren aus Kinderbüchern und/oder Filmen aufweisen, ebenfalls Neugier erweckend und reizvoll. Der Begriff des „Kindes“ wird in der Vollzugspraxis in der Regel als ein Kind zwischen dem 1. und dem vollendeten 6. Lebensjahr interpretiert.

---

<sup>2</sup> Zur Klarstellung: hierzu zählen nicht die Produkte, die nur aufgrund eines sensibilisierenden Stoffes mit „EUH208 – Enthält <Name des sensibilisierenden Stoffes> Kann allergische Reaktionen hervorrufen.“ zu kennzeichnen sind (siehe ausführliche Erläuterung im Anhang).

Ergebnisse: Überprüfung von Autobeduftungsmitteln 2019

Darüber hinaus entsteht bei der späteren Nutzung der Produkte eine weitere Problematik. Um die Autobeduftungsmittel zu nutzen, müssen diese aus der Verpackung herausgenommen werden. Dabei wird die Verpackung samt der Kennzeichnung und Gefahrenhinweise vollständig entfernt. Folglich fehlen die Gefahrenhinweise, obwohl die Produkte weiterhin attraktiv für Kinder sind und eine Gefahr darstellen. Die CLP-Verordnung regelt diesen Aspekt des Gebrauchs nicht. Da diese Luftverbesserer dann im „Alltag integriert sind“, gerät eventuell die Achtsamkeit und Kenntnis über die Gefährlichkeit der Produkte in Vergessenheit. Ob eine rechtliche Anpassung notwendig ist, um den Schutz von Kindern zu optimieren, wird diskutiert.

Im weiteren Verlauf werden folgende Aspekte intensiver beleuchtet:

- Die Definition des Kindes „im rechtlichen Sinne“
- Was ist attraktiv für Kinder?
- Können Kategorien für die Produkte gebildet werden?
- Attraktivität durch Gerüche:  
Durchlässigkeit der Gerüche durch die Verpackung und Duftproben
- Haptische Attraktivität der Produkte/Verpackung für Kinder



**Abbildung 1: Vorder- und Rückseite eines Lufterfrischers in Form eines „Geckos“ als Beispiel für die im Projekt überprüfte Produktart. Die Attraktivität für Kinder beruht auf dem direkten Blick auf die tierähnliche blaue Form des Produktes.**





Ergebnisse: Überprüfung von Autobeduftungsmitteln 2019

## 1.2 Projektaufgaben und Vorgehensweise

Zwei Kreise und eine kreisfreie Stadt haben im Zeitraum vom **01.03.2019 bis zum 31.10.2019** jeweils mindestens 15 Produkte zur Autobeduftung bei mindestens 3 Einzelhändlern (z. B. bei 5 Einzelhändlern jeweils 3 Produkte oder bei 3 Einzelhändlern jeweils 5 Produkte, abhängig von der Größe des Sortiments in den einzelnen Betrieben) überprüft.

Das Sortiment der Einzelhändler an Autoinnenraumdüften ist stichprobenartig auf die Anforderungen zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung überprüft worden, insbesondere hinsichtlich der chemikalienrechtlichen Anforderungen von Artikel 35 Abs. 2 der CLP-Verordnung. In dem Projekt wurden nur Produkte überprüft, die gefährliche Gemische im Sinne der CLP-Verordnung sind.

Notwendig für diese Überprüfung ist ebenso ein Abgleich der Angaben auf dem Etikett mit den Angaben im Sicherheitsdatenblatt (Abschnitt 1, 2 und 3)<sup>3</sup>, sofern es sich zugleich um gefährliche Stoffe bzw. Gemische handelt.

Insgesamt sind im Rahmen des Projektes 59 Produkte kontrolliert worden.

Bei festgestellten Mängeln wurden die Herstellerbehörden mittels einer Mängelbeschreibung informiert. Gegebenenfalls wurden verwaltungsverfahrensrechtliche Maßnahmen (Durchsetzungsmaßnahmen) ergriffen.

## 2 Zusammenfassung der Ergebnisse

Im Jahre 2019 führten die Behörden in Nordrhein-Westfalen ein Überwachungsprojekt durch, das die Überprüfung der Kennzeichnungs-, Informations-, und Verpackungsanforderungen an Autobeduftungsmittel, insbesondere im Hinblick auf den Gefahren- und Sicherheitsaspekt für Kinder, im Fokus hatte.

Autobeduftungsmittel sind in den „alltäglichen Gebrauch integriert“ und die Menschen in Nordrhein-Westfalen müssen sich stets auf die Unbedenklichkeit und Sicherheit dieser Produkte verlassen können. Da die Autobeduftungsmittel oftmals an

---

<sup>3</sup> Das Sicherheitsdatenblatt ist das zentrale Element der Kommunikation in der Lieferkette für gefährliche Stoffe und Gemische. Die Anforderungen an die Inhalte und das Format des Sicherheitsdatenblattes sind in Artikel 31 und Anhang II der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 geregelt.





Ergebnisse: Überprüfung von Autobeduftungsmitteln 2019

zugänglichen Orten für Kinder angeboten oder verwendet werden, ist eine adäquate Gefahrenkennzeichnung und sichere Verpackung der Produkte notwendig.

Insgesamt wurden 59 Produkte aus 12 Einzelhandelsgeschäften intensiver geprüft. 12 Produkte (20,3 %) sind aus dem Fachhandel für Kfz-Bedarf, 33 Produkte (55,9 %) aus Kaufhäusern und 14 Produkte (23,7 %) aus Schnäppchenmärkten.

Es sind 127 Mängel festgestellt worden. Etwas weniger als die Hälfte der Verstöße (48%) sind Mängel in der Einstufung und Kennzeichnung. 34,6% der Mängel betreffen das Design des Produktes und/oder der Verpackung. Zudem wurden 1,6% andere Mängel hinsichtlich der Verpackung festgestellt<sup>4</sup>. Weitere 15% der Mängel beziehen sich auf die überprüften Produkte, die nicht den Angaben im Sicherheitsdatenblatt entsprechen bzw. bei denen die Angaben im SDB falsch oder widersprüchlich sind. Unter einem 1% (0,8%) wurden weitere Beanstandungen gefunden.

---

<sup>4</sup> Eine Produktverpackung weist ölähnliche Verdunstungsrückstände / Schweißwasser auf (siehe Abbildung 3). Mit dem Öffnen der Verpackung gelangt die Substanz unvermeidbar auf die Haut (Dies ist insbesondere problematisch, da die Einstufung und Kennzeichnung Skin sens. 1 und Eye irrit. 2 ist). Die Flip-Flops sind teilweise aufgequollen und brüchig.  
Skin sens. 1 entspricht GHS07, Achtung, H317 (Kann allergische Hautreaktionen verursachen.)  
Eye irrit. 2 entspricht GHS07, Achtung, H319 (Verursacht schwere Augenreizung.)



Ergebnisse: Überprüfung von Autobedufungsmitteln 2019

## 3 Ergebnisse des Überwachungsprojekts

### 3.1 Überprüfte Rechtsgrundlagen

Die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-VO) ist die Rechtsgrundlage für die Anforderungen an die Verpackung und Kennzeichnung von gefährlichen Gemischen.

Die überprüften Rechtsgrundlagen sind

- Insbesondere die Anforderungen an die Verpackung: Artikel 35 Abs. 2 CLP-VO,
- Anforderungen an Einstufung und Kennzeichnung, insbesondere Artikel 4, Artikel 17, Artikel 25, Abs. 4, Artikel 31,
- Zur Überprüfung der Einstufung und der Kennzeichnung wird das Sicherheitsdatenblatt (SDB) herangezogen: Artikel 31 und Anhang II der REACH-Verordnung<sup>5</sup>.

### 3.2 Beteiligung und festgestellte Mängel

An dem zielgerichteten Überwachungsprojekt haben sich zwei Kreise und eine kreisfreie Stadt beteiligt. Insgesamt sind 127 Beanstandungen bei 59 untersuchten Produkten festgestellt worden. Nur etwas mehr als ein Viertel (25%, 15) der Produkte sind mängelfrei. Bei mehr als einem Drittel (21 Produkte, 36 %) der kontrollierten Produkte sind mehrere Beanstandungen festgestellt worden.

	Anzahl	Prozentuale Verteilung
<b>insgesamt überprüfte Produkte</b>	59	100 %
<b>Produkte ohne Beanstandungen</b>	15	25 %
<b>Produkte mit nur einer Beanstandung</b>	23	39 %
<b>Produkte mit mehreren Beanstandungen</b>	21	36 %

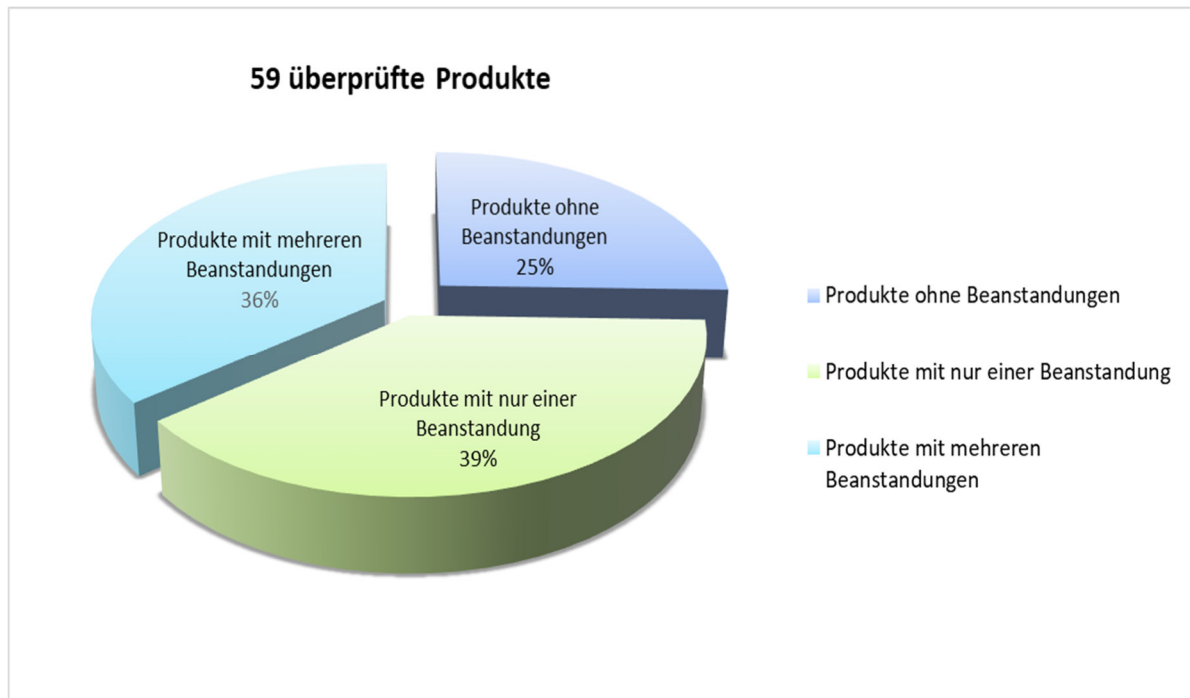
**Tabelle 1: Prozentuale Verteilung und Anzahl der überprüften Produkte ohne Mangel, mit nur einem Mangel oder mit mehreren Mängeln.**

<sup>5</sup> Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission. siehe: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02006R1907-20190702&from=DE>.



Ergebnisse: Überprüfung von Autobeduftungsmitteln 2019

Die Angaben der Tabelle 1 werden in der nachfolgenden Abbildung 2 graphisch dargestellt. Es ist zu erkennen, dass mehr als ein Drittel der überprüften Produkte (36%) mehrere Mängel aufweisen.



**Abbildung 2: Prozentuale Verteilung der überprüften Produkte ohne Mangel, mit nur einem Mangel oder mit mehreren Mängeln.**

Bei der Überprüfung ist ein Produkt durch **insgesamt 11 Beanstandungen** besonders aufgefallen: ein Autobeduftungsmittel in Form von Sandalen sog. Flip-Flops. Es ist hinsichtlich des Designs und der Verpackung doppelt zu beanstanden. Einerseits ist die Verpackung durchsichtig und ermöglicht somit die direkte Sicht auf das Produkt in Form von Flip-Flops. Zusätzlich ist eine Vanilleschote auf der Papierenlage aufgedruckt. Außerdem dringt durch die Verpackung ein an Vanille erinnernder Duft. Durch das Design der Verpackung, die Form und den Duft erhöht sich die Verwechslungsgefahr mit Puppenbekleidung, Radiergummis oder Spielzeug.

Die Produktverpackung weist außerdem Verdunstungsrückstände auf (siehe Abbildung 3). Mit dem Öffnen der Verpackung gelangt die Substanz unvermeidbar auf



Ergebnisse: Überprüfung von Autobeduftungsmitteln 2019

die Haut<sup>6</sup> (Skin sens. 1 und Eye irrit. 2). Des Weiteren sind die Flip-Flops teilweise aufgequollen und brüchig. Dies ist ein grundsätzlicher Qualitätsmangel des Produktes.

Bei diesem Produkt gibt es zudem insgesamt 5 Beanstandungen bezüglich der Einstufung und Kennzeichnung:

- Falscher Produktidentifikator;
- keine Nennmenge angegeben;
- die Gefahrenhinweise auf dem Etikett stimmen nicht mit dem SDB überein;
- im SDB ist ein H-Satz nicht im gesetzlichen Wortlaut aufgeführt;
- Produktkennzeichnung ist unübersichtlich angebracht (die in verschiedenen Sprachen aufgeführten Texte gehen ineinander über)

Zusätzlich gibt es 2 weitere Mängel, welche sich auf das SDB beziehen. Zum einem liegen 3 unterschiedliche Sicherheitsdatenblätter (SDB) vor: 2 vom Hersteller (das produktbeschreibende SDB in französischer Sprache) und 1 vom Einzelhändler. Zum anderem ist ein gemäß dem Etikett angegebener Stoff nicht im SDB aufgeführt.

---

<sup>6</sup> Das Produkt wäre mit Skin sens. 1 (entspricht GHS07, Achtung, H317 (Kann allergische Hautreaktionen verursachen.)) und Eye irrit. 2 (entspricht GHS07, Achtung, H319 (Verursacht schwere Augenreizung.)) einzustufen und zu kennzeichnen.

Ergebnisse: Überprüfung von Autobeduftungsmitteln 2019



**Abbildung 3: Vorderseite eines Autobeduftungsmittel in Form von Sandalen sog. Flip-Flops (oben beschriebenes Produkt). Die Produktverpackung weist Verdunstungsrückstände auf.**

In der folgenden Tabelle 2 ist die Anzahl der Beanstandungen und ihre prozentuale Verteilung bezogen auf die Gesamtanzahl der 127 Beanstandungen, bei 59 kontrollierten Produkten dargestellt. Zudem sind die Arten der Beanstandungen, welche die überprüften Produkte aufweisen, der Tabelle 2 zu entnehmen. Die festgestellten Beanstandungen sind in Abbildung 4 graphisch dargestellt.



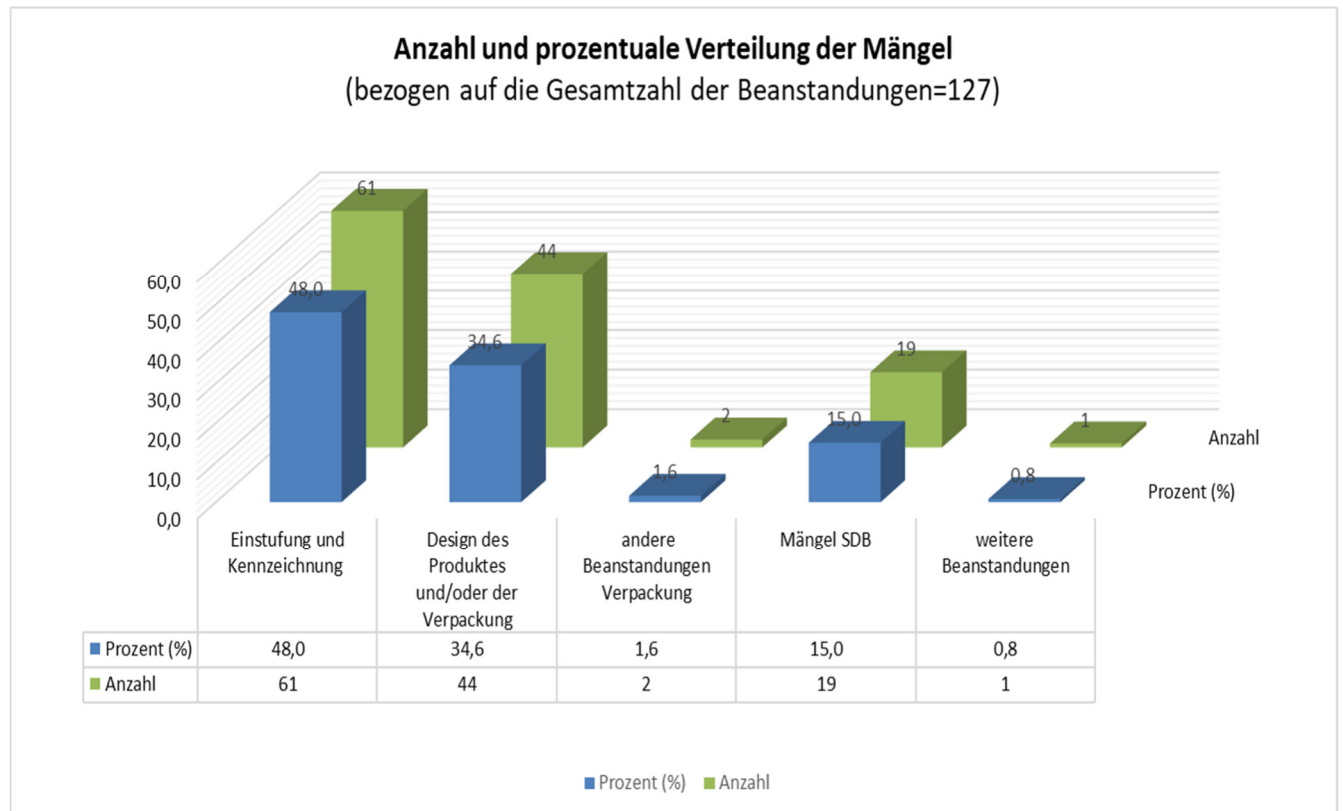
Ergebnisse: Überprüfung von Autobeduftungsmitteln 2019

<b>Art der Beanstandung</b>	<b>Prozentuale Verteilung (%) bezogen auf die Gesamtanzahl der Beanstandungen (127)</b>	<b>Anzahl</b>
Einstufung und Kennzeichnung	48	<b>61</b>
Design des Produktes und/oder der Verpackung	34,6	<b>44</b>
Andere Beanstandungen der Verpackung	1,6	<b>2</b>
Mängel SDB	15,0	<b>19</b>
weitere Beanstandungen	0,8	<b>1</b>
<b>Summe Beanstandungen</b>	100	<b>127</b>

Tabelle 2: Anzahl der Beanstandungen und prozentuale Verteilung (bezogen auf die Gesamtanzahl der 127 Beanstandungen) bei 59 kontrollierten Produkten.



Ergebnisse: Überprüfung von Autobedufungsmitteln 2019



**Abbildung 4: Verteilung der festgestellten Mängel (bezogen auf die Gesamtanzahl der 127 Beanstandungen) bei 59 überprüften Produkten.**

Um Aspekte des Designs oder der Form einer Verpackung, die attraktiv für Kinder sein kann oder die aktive Neugier von Kindern reizen kann, zu systematisieren, werden die überprüften Produkte verschiedenen Kategorien zugeordnet. Der Fokus liegt dabei auf den Produkten oder Verpackungen, die optische Reize und/oder Attraktivität durch Farbe und/oder Form entfalten oder Ähnlichkeit mit Kindern bekannten Objekten darstellen, wie z.B.:

- Spielzeug, Abenteuer- und Kinderspielzeug  
(Patronen, martialische Figuren, Totenköpfe, Plüschwürfel)
- Schmuck oder Kleidung
- Natur oder naturalistische Gegenstände  
(Pflanzen, Früchte, Blätter, Bäume, Blumen, Tiere, Sonne)
- Gegenstände des täglichen/häuslichen Gebrauchs
- Lebensmittel (Früchte, Süßigkeiten von Markenherstellern etc.)
- Identifikationsfiguren (Comics, Manga, Anime, Fernsehserien etc.)
- „Sammlereffekt“ (z.B. die abgebildeten Emojis)





Ergebnisse: Überprüfung von Autobeduftungsmitteln 2019



Abbildung 5: Beispiele für überprüfte Produkte der Kategorie „Sammlereffekt“. Die abgebildeten bunten und duftenden Emojis verstärken die Attraktivität für Kinder. Zudem werden Kinder dazu ermutigt, die Luftfrischer zu sammeln.

Differenziert ausgewertet werden die Beanstandungen

- hinsichtlich des Designs des Produktes und/oder der Verpackung, da insbesondere der Aspekt der „Attraktivität für Kinder“ im Fokus des Projektes steht sowie
- hinsichtlich der gefährlichen, insbesondere der sensibilisierenden Inhaltsstoffe.

Neben den Kategorien für die Systematisierung der Produkte anhand ihrer Form und ihres Designs werden die Produkte ebenfalls hinsichtlich weiterer Beanstandungen überprüft. Dazu zählen Düfte oder Duftproben, Kennzeichnungen und rechtliche Vorschriften (siehe Tabelle 3).



Ergebnisse: Überprüfung von Autobeduftungsmitteln 2019

<b>Art der Beanstandungen</b>	<b>Anzahl der Produkte mit diesen Beanstandungen (Ca. Angaben)</b>
Durchsichtige Verpackung mit Blick auf das Produkt	37
Austretende Düfte und Duftproben	14
Trotz Hinweis "Kein Spielzeug" besteht eine Verwechslungsgefahr	5
Fehlende Hinweise nach dem Entfernen von Etiketten oder Verpackung	Fast alle Produkte haben diese Beanstandung
Design der Verpackung/ des Produktes	40
Form des Produktes	37
Verstoße gegen SDB <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nicht in deutscher Sprache</li> <li>- Falsche Einstufung und Kennzeichnung der Stoffe</li> <li>- Fehlende Gefahrenhinweise</li> <li>- Fehlende Angabe der Inhaltsstoffe</li> </ul>	8
Verstöße gegen CLP-Verordnung <ul style="list-style-type: none"> <li>- Entspricht nicht dem Wortlaut</li> <li>- Fehlende Kennzeichnung/Beschriftung</li> </ul>	3

**Tabelle 3: Art und Anzahl der Beanstandungen bei den überprüften Produkten (ca. Angaben, da bei einigen Produkten die Zuordnung zu verschiedenen Kategorien möglich ist).**

Auffallend bei den Düften der Mittel zur Autobeduftung ist der intensive süßliche Geruch. Dabei stechen die Düfte, welche an Lebensmittel (wie Erdbeeren, Pina Colada, Äpfel) erinnern, besonders hervor. Die stark süßlich duftenden Produkte verstärken den Reiz zum Riechen und gegebenenfalls zum Anfassen. Somit erhöht sich die Verwechslungsgefahr und das Risiko für Kinder. Durch das Anfassen der Duftproben können gegebenenfalls chemische Inhaltsstoffe der Duftprobe auf die Haut übertragen werden und ein weiteres Risiko darstellen. Zudem könnten die Kinder durch den Duft dazu verleitet werden die Produkte zu probieren oder schmecken zu wollen.



Ergebnisse: Überprüfung von Autobeduftungsmitteln 2019

Des Weiteren haben Kleinkinder die Tendenz im jungen Alter die Welt durch den Mund zu erkunden. Deswegen stecken sich Kinder oft Gegenstände in den Mund. Somit ist es nicht auszuschließen, dass eine Verschluckungsgefahr besteht.

Die Form und das Design der Produkte sowie der Verpackung sind optisch ansprechend gestaltet und stellen daher insbesondere für Kinder eine Gefahr dar.

Die Formen der Autobeduftungsmittel weisen häufig Ähnlichkeiten mit Alltagsgegenständen, Spielzeug oder Tieren auf. Dadurch erhöht sich das Interesse der Kinder an den Produkten und gleichzeitig auch die Verwechslungsgefahr. Hervorzuheben sind dabei naturalistische Formen, die Ähnlichkeiten mit Lebensmitteln aufweisen und oftmals mit entsprechenden Duftproben ausgestattet sind. Durch die lebensmittelähnliche Form und den Geruch erhöht sich die Gefahr des Verzehrs.

Die bunten und leuchtenden Farben der Produkte und/oder Verpackungen springen ins Auge und steigern die Attraktivität. Neben der durchsichtigen Verpackung, welche den Blick auf die Beduftungsmittel lenkt, sind zusätzlich auffällige Grafiken auf Papierelemente der Verpackung gedruckt, welche die Neugier erhöhen.

In dem Projekt wurden nur Produkte überprüft, die gefährliche Gemische im Sinne der CLP-Verordnung sind. Produkte (Gemische), die nur kennzeichnungspflichtig sind, weil sie einen sensibilisierenden Stoff enthalten, aber nicht selbst als sensibilisierend eingestuft werden (Anhang II, Kapitel 2.8 Satz 1 der CLP-Verordnung), sind nicht als gefährliche Gemische im Sinne der CLP-Verordnung zu qualifizieren. Folglich fallen sie auch nicht vollständig unter die Anforderungen der CLP-VO. Insbesondere gilt für sie nicht der Art. 35 Abs. 2 der CLP-VO, da sich dieser dem Wortlaut nach nur auf gefährliche Stoffe bezieht.

Ergebnisse: Überprüfung von Autobeduftungsmitteln 2019



**Abbildung 6: Lufterfrischer in Form von einer Kette. Die Verpackung ist mit einer Duftprobe und Grafik in Form von einer Palme und Wellen versehen. Aufgrund der bunten Visualisierung und Kettenähnlichkeit besteht eine Verwechslungsgefahr mit Spielzeug oder Schmuck.**

Bei der Überprüfung ist aufgefallen, dass bevorzugt Formen verwendet werden, die Ähnlichkeiten mit Tieren, Kleidung, Schmuck, Spielzeug oder naturalistischen Gegenständen aufweisen (siehe Abbildung 6). Dabei wurden ca. 16 Produkte gefunden, deren Form Ähnlichkeiten mit naturalistischen Objekten aufweist. Darunter fallen Formen wie Erdbeeren, Bäume, Blätter und Blumen. Zudem haben ungefähr 6 Produkte starke Ähnlichkeit mit Spielzeug, wie zum Beispiel Patronen, Totenköpfe, Würfel, Glasflakons. Rund 7 Artikel haben die Form von Tieren, wie Geckos, Hund oder Eule und etwa 11 Produkte gehören zu der Kategorie Schmuck und Kleidung. Allein ca. 6 davon sind Artikel in Form von Schuhen.



Ergebnisse: Überprüfung von Autobedufungsmitteln 2019

### 3.3 Verkaufsorte der überprüften Produkte

Insgesamt wurden 59 Produkte aus 12 Einzelhandelsgeschäften von den Vollzugsbehörden überprüft.

12 Produkte (20,3 %) sind aus dem Fachhandel für Kfz-Bedarf, 33 Produkte (55,9 %) aus Kaufhäusern und 14 Produkte (23,7 %) aus Schnäppchenmärkten.

In Tabelle 4 ist die Anzahl und die prozentuale Verteilung der pro Verkaufsort überprüften Produkte dargestellt.

<b>Verkaufsorte</b>	<b>In Prozent (%) bezogen auf Gesamtanzahl überprüfter Produkte (59)</b>	<b>Anzahl überprüfter Produkte</b>
<b>Fachhandel für den Kfz-Bedarf</b>	20 %	12
<b>Kaufhaus</b>	56 %	33
<b>Schnäppchenmarkt</b>	24 %	14
<b>Summe überprüfter Produkte</b>	100 %	59

Tabelle 4: Anzahl und prozentuale Verteilung der pro Verkaufsort überprüften Produkte.



Ergebnisse: Überprüfung von Autobeduftungsmitteln 2019

Die prozentuale Verteilung der überprüften Verkaufsorte ist im Tortendiagramm (siehe Abbildung 6) dargestellt.

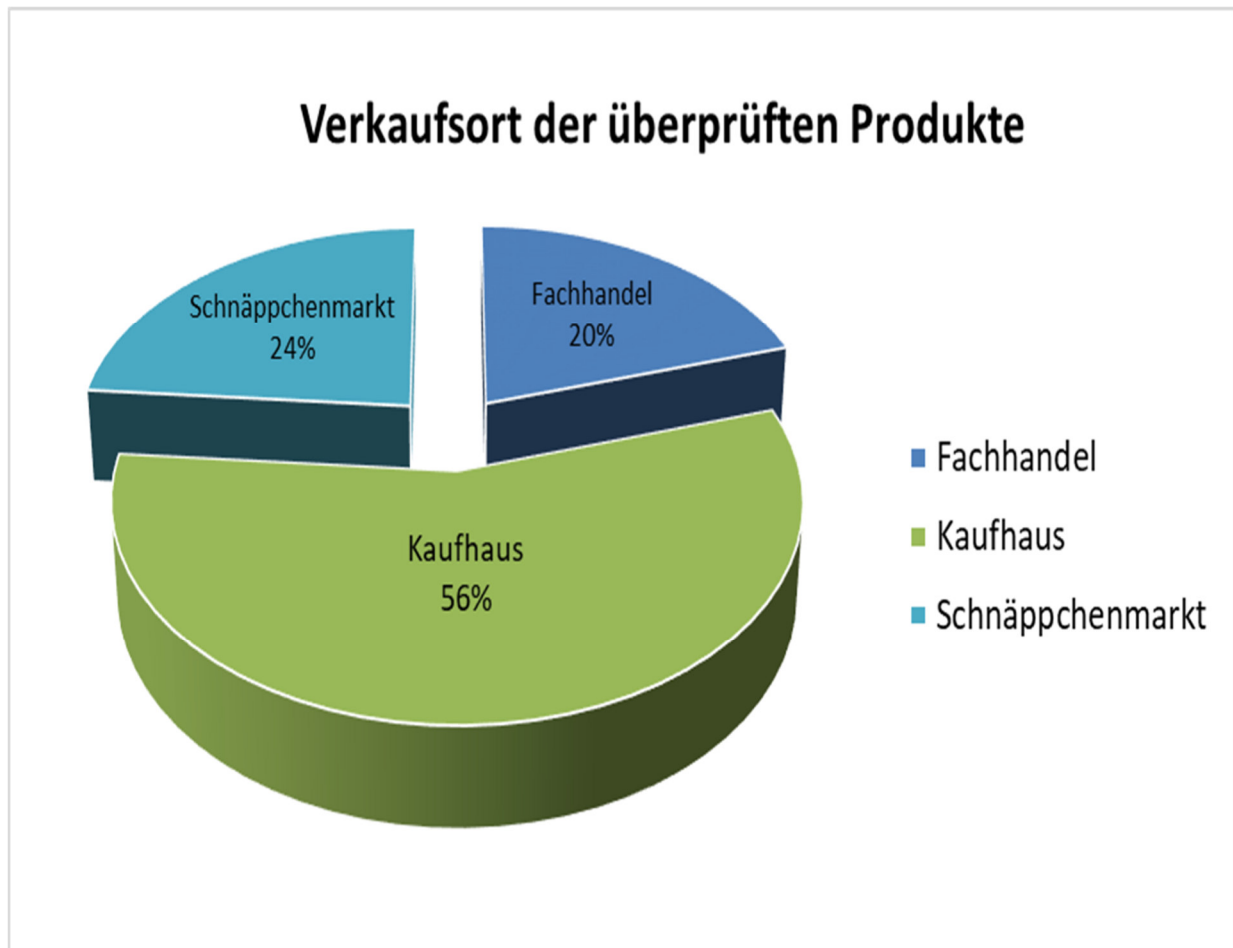


Abbildung 7: Prozentuale Verteilung der Verkaufsorte überprüfter Produkte.



Ergebnisse: Überprüfung von Autobeduftungsmitteln 2019

### **3.4 Verstöße und Maßnahmen**

Rechtsgrundlage für Maßnahmen bei Verstößen gegen die Kennzeichnungsanforderungen der CLP-Verordnung ist § 11 Absatz 1 Nr. 5 der Chemikalien-Sanktionsverordnung.

Das Bußgeld kann bis zu 50.000 € betragen, falls fehlerhaft gekennzeichnete Stoffe oder Gemische verkauft werden.

Im Projektzeitraum wurden von den beteiligten Behörden in Nordrhein-Westfalen alle Produkte, die nicht mehr verkehrsfähig waren, aus dem Handel genommen.

In vielen Fällen sind die für die Hersteller zuständigen Behörden informiert worden, dass mangelbehaftete Produkte der jeweiligen Hersteller im Handel gefunden wurden.





## 4 Zusammenfassung

Im Jahre 2019 führten die Behörden in Nordrhein-Westfalen ein Überwachungsprojekt durch, das die Überprüfung der Kennzeichnungs-, Informations-, und Verpackungsanforderungen an Autobeduftungsmittel, insbesondere im Hinblick auf den Gefahren- und Sicherheitsaspekt für Kinder, im Fokus hatte. Autobeduftungsmittel sind in den alltäglichen Gebrauch integriert und die Menschen in Nordrhein-Westfalen müssen sich stets auf die Unbedenklichkeit und Sicherheit dieser Produkte verlassen können. Da die Autobeduftungsmittel oftmals an zugänglichen Orten für Kinder angeboten oder verwendet werden, ist eine adäquate Gefahrenkennzeichnung und sichere Verpackung der Produkte notwendig.

Insgesamt wurden 59 Produkte aus 12 Einzelhandelsgeschäften intensiv überprüft. 12 Produkte (20,3 %) sind aus dem Fachhandel für Kfz-Bedarf, 33 Produkte (55,9 %) aus Kaufhäusern und 14 Produkte (23,7 %) aus Schnäppchenmärkten.

Die aktive Neugier von Kindern wird durch ihnen bekannte Formen gefördert, wie z.B. Spielzeugfiguren, Schmuck, Blumen, Bonbons, Tiere etc. Hervorzuheben sind Formen mit einer Lebensmittelähnlichkeit. Diese erhöhen das Risiko der Verwechslungsgefahr mit echten Lebensmitteln. In einem Artikel der pharmazeutischen Zeitschrift wird berichtet, dass den Experten in der BfR-Kommission und den neun Giftinformationszentren in Deutschland die Gel-Waschmittel in Einzelportionen mit wasserlöslicher Folie, Gel Caps genannt besondere Sorgen bereitet, da sie „bunt, glänzend verpackt und mit weicher, glatter Oberfläche appetitlich wie Riesenbonbons wirken“. In Frankreich, Großbritannien oder Italien, wo die Gel Caps schon länger auf dem Markt sind, steige die Zahl der Anfragen an die Giftzentralen seitdem stetig. Auch in Deutschland seien bereits zahlreiche Fälle dokumentiert.

Aufgrund der Meldungen der Giftinformationszentralen verschiedener Mitgliedstaaten über teils schwere Vergiftungsfälle mit den sog. Flüssigwaschmittel-Kapseln, bestehen in der Europäischen Union seit 2014 (anzuwenden ab Juni 2015)<sup>7</sup> detaillierte Vorschriften für diese Produkte. Vorgaben bestehen sowohl für die äußeren Verpackungen als auch zu den Flüssigwaschmittel-Kapseln selbst. Die äußere Verpackung muss so gestaltet sein, dass die darin befindlichen Flüssigwaschmittel-

---

<sup>7</sup> VERORDNUNG (EU) Nr. 1297/2014 DER KOMMISSION vom 5. Dezember 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (Text von Bedeutung für den EWR)  
Gültig ab 1. Juni 2015. Siehe: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R1297>.



Ergebnisse: Überprüfung von Autobeduftungsmitteln 2019

Kapseln bei geschlossener Verpackung nicht sichtbar sind. Auf der Außenverpackung wird unter anderem der Hinweis „Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen“ deutlich sichtbar und in einem auffälligen Format angebracht. Der Verschluss der äußeren Verpackung ist so geformt, dass Kleinkindern das Öffnen erschwert wird. Die Hülle der Flüssigwaschmittel-Kapsel schützt den Inhalt auch bei Kontakt mit Wasser mindestens 30 Sekunden, sodass dieser nicht austreten kann. Darüber hinaus darf die Waschmittel-Gelkapsel auch bei Einwirkung eines Druckes, der der Beißkraft eines Kleinkindes entspricht, nicht bersten. Schließlich enthält die Hülle der Gelkapsel einen Bitterstoff, sodass Kleinkinder die Flüssigwaschmittel-Kapsel sofort wieder ausspucken, bevor sie mit dem Waschmittel in Kontakt kommen.<sup>8</sup>

Die intensiv und süßlich duftenden Produkte und Duftproben an den Verpackungen steigern den Sinnesreiz und erwecken aktive Neugier. Dabei sind lebensmittelähnliche Düfte (z.B. Apfel, Erdbeere) besonders gefährlich und erhöhen die Verwechslungsgefahr mit echten Lebensmitteln. Folglich kann der Verzehr von den Produkten nicht ausgeschlossen werden.

Die Überprüfung der Produkte hat mehrfache Mängel bei der Kennzeichnung, Verpackung und Einstufung der Produkte und ihrer Stoffe festgestellt. Unter anderem sind die Gefahrenhinweise und Nennung der Stoffe zu beanstanden. Darüber hinaus wurde festgestellt, dass nach dem Entfernen der Verpackung die Gefahren- und Sicherheitshinweise für den alltäglichen sicheren Gebrauch samt der Verpackung entfernt werden und im Anschluss nicht mehr vorhanden sind. Deshalb fehlen dann die Gefahrenhinweise, obwohl die Produkte weiterhin attraktiv für Kinder sind und eine Gefahr darstellen.

---

<sup>8</sup> Eine freiwillige Maßnahme der europäischen Waschmittel-Industrie ist die Informationskampagne „Caps weg von Kindern“. Auf der Internetseite <http://www.keepcapsfromkids.eu> werden Sicherheitstipps zum richtigen Verwenden und Lagern von Flüssigwaschmittel-Kapseln gegeben. In Deutschland wird diese Kampagne unter anderem von der BAG Mehr Sicherheit für Kinder e. V. unterstützt.



Ergebnisse: Überprüfung von Autobeduftungsmitteln 2019

## 5 Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Die Ergebnisse dieses Projekts zur Überprüfung der Autobeduftungsmittel haben zu folgenden Erkenntnissen und Empfehlungen für die Konzeption der zukünftigen Überwachung geführt:

- Das Design der Verpackung und die Form der Produkte beeinflussen die Intensität der Attraktivität für Kinder und ihre Neugier. Insbesondere durchsichtige Verpackungen, die einen direkten Blick auf das Produkt freigeben, fördern die Attraktivität und Neugier. Die Farben der Verpackungen und Produkte schaffen optische Reize und erhöhen den Effekt der Anziehungskraft. Dabei erzielen bunte und leuchtende Farben optisch die größte Wirkung.
- Neben den schon erwähnten optischen Reizen ist zukünftig in der Überwachung auch der Aspekt des haptischen Reizes stärker zu beachten. Die aktive Neugier der Kinder wird durch die optischen und Duft-Reize erregt. Durch die haptischen Reize werden Kinder verleitet, die gefährlichen Produkte anzufassen und zu ergreifen.
- Die umfangreiche rechtliche Recherche und Diskussion zur Definition des Kindes im Sinne der CLP-Verordnung (siehe Anhang) führte zu keinem eindeutigen Ergebnis. Die Interpretation, die in der langjährigen Vollzugspraxis angewandt wird, in der der Begriff des „Kindes“ in der Regel als ein Kind zwischen dem 1. und dem vollendeten 6. Lebensjahr interpretiert wird, wird aber gestützt.
- Die hier diskutierten Produkte wecken nicht nur als verpacktes Angebot in einem Geschäft die aktive Neugier von Kindern sondern insbesondere auch, wenn sie als Beduftungsmittel im Automobil verwendet werden. Diese Situation ist aber durch die gesetzliche Regelung in der CLP-Verordnung nicht abgedeckt. Deshalb ist darüber nachzudenken, ob nicht aus Gründen des Gesundheitsschutzes für die vulnerable Gruppe der Kinder eine Änderung des Gesetzestextes anzustoßen wäre. Das Schutzziel der CLP-Verordnung (Artikel 1 Abs. 1) "ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit zu gewährleisten", wird derzeit nicht vollständig erreicht.
- Die Anforderung des Artikel 35 CLP-Verordnung betrifft nur gefährliche Gemische. Da Produkte (Gemische), die nur kennzeichnungspflichtig sind, weil sie einen sensibilisierenden Stoff enthalten, aber selbst nicht als sensibilisierend eingestuft werden, nicht als gefährliche Gemische zu rechtlich eingestuft sind, gilt für sie nicht Artikel 35 Abs. 2 der CLP-Verordnung.
- Unabhängig von der Aufsichtspflicht der Eltern gibt es auch einen staatlichen Schutzauftrag. Dies lässt sich beispielsweise Artikel 6 Abs. 1 Grundgesetz (GG) entnehmen. Dieser legt fest, dass „Pflege und Erziehung der Kinder das



Ergebnisse: Überprüfung von Autobeduftungsmitteln 2019

natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht ist. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft. “

- Klarzustellen ist, dass es sich bei Artikel 35 CLP-Verordnung um eine chemikalienrechtliche Regelung handelt, sodass Argumente aus der Spielzeug-Richtlinie (Richtlinie 2009/48/EG) oder der Spielzeugverordnung zur Definition des Begriffs der Spielzeuge und den dort genannten Anforderungen an Spielzeuge und dortige Definition "Kind" nicht greifen.
- Neben den hier in diesem Bericht diskutierten rechtlichen und faktischen Aspekten der „Attraktivität für Kinder“ gibt es die Auffassung (z.B. <https://www.pharmazeutische-zeitung.de/ausgabe-192014/kinder-und-senioren-besonders-gefaehrdet/>), dass diese Produkte auch eine „Attraktivität“ für demenzkranke Personen haben.



## Anhang

### A Definition des Kindes im rechtlichen Sinne

Art. 35 Abs. 2 Satz 1 der CLP Verordnung besagt, dass Verpackungen eines gefährlichen Stoffes oder Gemisches, der/das an die breite Öffentlichkeit abgegeben wird, weder eine Form oder ein Design haben, die/das die aktive Neugier von Kindern wecken oder anziehen könnte. Fraglich ist nun, wer „Kind“ im Sinne dieser Verordnung ist.

Gemäß internationalem Recht legt die UN-Kinderrechtskonvention (KRK) in Artikel 1 fest, dass ein Kind jeder Mensch ist, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Dies ist der rechtliche Parameter, nach dem derzeit – auch in Europa – ein Kind definiert wird. Im Unionsrecht gibt es keine einheitliche formale Definition von „Kind“ in den Verträgen, im abgeleiteten Recht oder in der Rechtsprechung. Die Definition eines Kindes gemäß Unionsrecht kann sich je nach regulatorischem Zusammenhang stark unterscheiden. Beispielsweise sind im Unionsrecht im Bereich der Freizügigkeitsrechte von EU-Bürgern und ihren Familienangehörigen „Kinder“ als Verwandte „in gerader absteigender Linie [...], die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder denen [...] Unterhalt gewährt wird“ definiert. Hier wird also anstatt der Minderjährigkeit ein biologischer und wirtschaftlicher Aspekt zugrunde gelegt. In einigen Bereichen des Unionsrechts werden Kindern je nach Alter unterschiedliche Rechte gewährt. Die Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz, die den Zugang von Kindern zu formeller Beschäftigung und deren Bedingungen in den EU-Mitgliedstaaten regelt, unterscheidet beispielsweise zwischen „jungen Menschen“ (ein Sammelbegriff für alle Personen unter 18 Jahren), „Jugendlichen“ (alle jungen Menschen, die mindestens 15, aber noch nicht 18 Jahre alt sind und nicht mehr der Vollzeitschulpflicht unterliegen) und „Kindern“ (junge Menschen, die noch nicht 15 Jahre alt sind – ihnen ist die Aufnahme einer formellen Beschäftigung weitestgehend verboten).

Zu betrachten ist also der regulatorische Zusammenhang. Es ist nach dem Sinn und Zweck des Artikel 35 Abs. 2 Satz 1 zu fragen, also danach, welche Altersgruppen geschützt werden sollen. Zum einen ist zu fragen, ab welchem Alter Menschen überhaupt auf derartige Verpackungen reagieren und ab welchem Alter sie die Fähigkeit besitzen, selbstständig diese Gegenstände zu ergreifen und somit die Gefahr besteht, dass sie hierdurch in Kontakt mit den gefährlichen Stoffen kommen. Laut eines Artikels der Süddeutschen Zeitung, in der Herr PD Dr. Rudolf Mallmann, Klinikdirektor der Neonatologie, Kinder- und Jugendmedizin im Elisabeth-



Ergebnisse: Überprüfung von Autobeduftungsmitteln 2019

Krankenhaus Essen zu dem Thema Vergiftungen bei Kindern befragt wird, sind Kinder von Natur aus neugierig und haben einen angeborenen Forscherdrang. Wenn sie anfangen sich fortzubewegen und ihre Umgebung zu erkunden, ist oft kein Zimmer, keine Schublade und kein Gegenstand mehr vor ihnen sicher. Alles wird in den Mund gesteckt, probiert, gelutscht und manchmal auch geschluckt. Es sind vor allem die Dinge des täglichen Lebens, die in einem normalen Haushalt zu finden sind, mit denen sich Kinder vergiften können. Daher sind bei Vergiftungsfällen zu etwa 90 Prozent auch Kleinkinder im Alter von ca. acht Monaten bis etwa fünf Jahren betroffen. Ein Alter, in dem sie Verbote noch nicht unbedingt verstehen. In der Altersgruppe zwischen sieben Monaten und vier Jahren liegen Vergiftungen an zweiter Stelle der häufigsten Unfallarten. Vergiftungen sind daher typische Notfälle im Kindesalter und keine seltene Randerscheinung. Kinder in dieser Altersklasse erfahren ihre Umgebung oft, indem sie Dinge in den Mund nehmen und so deren Eigenschaften erkunden. Ab dem Alter von circa einem Jahr werden sie auch immer mobiler und die Entdeckungsreise wird weitläufiger: Küche, Bad und Garten werden auf eigene Faust erkundet. Die Kombination aus natürlicher Neugier und dem noch mangelnden Gefahrenbewusstsein kann dann schnell fatal enden. Kleine Kinder vergiften sich nicht absichtlich, sondern aus reiner Neugier und Unwissenheit. Über 90 % der Vergiftungen passieren dabei zu Hause. Laut dem Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) zählen gemäß einer wissenschaftlichen Studie des Robert Koch-Institutes (KiGGS Studie 2003–2006) zum Unfallgeschehen im Kindes- und Jugendalter in dem Alter von ca. 7 Monate bis etwa 4 Jahre zu den häufigsten Unfällen das Verschlucken von Gegenständen und Vergiftungen/Verätzungen (Reinigungsmittel, ätherische und Lampenöle, Medikamente, Giftpflanzen). Eine Altersuntergrenze könnte daher bei 7 Monaten festgesetzt werden. Um eine Obergrenze zu setzen, könnte ein Blick auf nationales Recht geworfen werden. Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) kennt den Begriff der Deliktsfähigkeit. Nach § 828 Absatz 1 BGB ist eine natürliche Person dann deliktsunfähig, wenn sie das siebte Lebensjahr nicht vollendet hat. Nach § 828 Absatz 3 BGB ist eine natürliche Person ab dem siebten Lebensjahr deliktsfähig, wenn der Handelnde die erforderliche Einsichtsfähigkeit besitzt. Unter Einsichtsfähigkeit im juristischen Sinne versteht man die Fähigkeit, zu erkennen, welche rechtlichen Konsequenzen das eigene Handeln hat, insbesondere, dass eine Handlung nicht rechtmäßig ist. Zudem könnte sich auch an dem Begriff der Geschäftsfähigkeit aus dem BGB orientiert werden. Gemäß § 104 BGB ist geschäftsfähig, wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat. Wer das siebente, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, ist gemäß § 106 BGB beschränkt geschäftsfähig. Es



Ergebnisse: Überprüfung von Autobeduftungsmitteln 2019

kristallisiert sich also heraus, dass die Vollendung des siebenten Lebensjahrs eine Obergrenze sein könnte.

## **B Verpackungen, die die aktive Neugier von Kindern wecken oder anziehen**

Resultierend aus der Auswertung der Ergebnisse des Projektes „Autobeduftungsmittel“ können als Verpackungen, die die aktive Neugier von Kindern wecken oder anziehen, solche Verpackungen qualifiziert werden, die aufgrund ihrer Farbe oder Form besondere optische Reize für Kinder setzen. Hierunter fallen auch Verpackungen, die zwar durchsichtig sind, aber den Blick auf Produkte freigeben, die wiederum aufgrund ihrer Farbe oder Form optische Reize setzen. Die aktive Neugier von Kindern wecken dabei Farben, die bunt und leuchtend sind. Formen, die Kinder besonders ansprechen, sind zum einen naturalistische (Obst, Bonbons, Blumen etc.). Besonders „gefährlich“ sind dabei solche Formen, die eine Lebensmittelähnlichkeit aufweisen. In einem Artikel der pharmazeutischen Zeitschrift wird berichtet, dass den Experten in der BfR-Kommission und den neun Giftinformationszentren in Deutschland die Gel-Waschmittel in Einzelportionen mit wasserlöslicher Folie, Gel Caps genannt besondere Sorgen bereitet, da sie „bunt, glänzend verpackt und mit weicher, glatter Oberfläche appetitlich wie Riesenbonbons wirken“. In Frankreich, Großbritannien oder Italien, wo die Gel Caps schon länger auf dem Markt sind, steige die Zahl der Anfragen an die Giftzentralen seitdem stetig. Auch in Deutschland seien bereits zahlreiche Fälle dokumentiert. Zum anderen sind Tiere und Figuren für Kinder attraktiv, die Bilderbüchern und Kinderfilmen entstammen (könnten).

## **C Gefährliches Gemisch im Sinne der CLP-Verordnung**

In dem Projekt wurde zusätzlich die Frage diskutiert, ob ein Gemisch vollständig unter die Anforderungen der CLP-Verordnung fällt, sofern ein Produkt nur kennzeichnungspflichtig ist, da es einen sensibilisierenden Stoff enthält und nur nach EUH208 zu kennzeichnen ist (Kennzeichnung und insbesondere Artikel 35 Abs. 2).

Artikel 1 lit. A der CLP-VO besagt, dass Zweck dieser Verordnung ist, ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und für die Umwelt sowie den freien Verkehr von in Artikel 4 Absatz 8 genannten Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen durch die Harmonisierung der Kriterien für die Einstufung von Stoffen und Gemischen sowie der Vorschriften für die Kennzeichnung und Verpackung von gefährlichen Stoffen zu gewährleisten. Artikel 4 Abs. 4 der CLP-VO legt fest, dass die Lieferanten gewährleisten, dass ein Stoff oder Gemisch, der/das als gefährlich eingestuft ist, vor





Ergebnisse: Überprüfung von Autobeduftungsmitteln 2019

seinem Inverkehrbringen gemäß den Titeln III und IV gekennzeichnet und verpackt wird.

Dem Wortlaut nach beziehen sich die in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften für die Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen somit nur auf gefährliche Stoffe und Gemische.

Gefährlich ist ein Stoff oder Gemisch gemäß Artikel 3 der CLP-VO, wenn er/ es den in Anhang I Teile 2 bis 5 dargelegten Kriterien für physikalische Gefahren, Gesundheitsgefahren oder Umweltgefahren entspricht.

Sensibilisierende Stoffe / Gemische werden unter Anhang I Teil 3, 3.4 aufgeführt und sind mithin gefährliche Stoffe/ Gemische.

Produkte (Gemische), die nur kennzeichnungspflichtig sind, weil sie einen sensibilisierenden Stoff enthalten, aber nicht selbst als sensibilisierend eingestuft werden (Anhang II, Kapitel 2.8 Satz 1), sind daher nicht als gefährliche Gemische zu qualifizieren. Folglich fallen sie auch nicht vollständig unter die Anforderungen der CLP-VO. Insbesondere gilt für sie nicht der Artikel 35 Abs. 2 der CLP-VO, da sich dieser dem Wortlaut nach nur auf gefährliche Stoffe bezieht.



Ergebnisse: Überprüfung von Autobeduftungsmitteln 2019

**Abbildung auf der Rückseite: Beispiel für ein Produkt, welches unserer Ansicht nach keine aktive Neugier bei Kindern weckt.**

**Fotohinweise/Quelle:**

Titel: PantherMedia / welcomia  
Alle weiteren Bilder: MAGS NRW

**Ansprechpartner:**

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Referat III A 5 – Chemikaliensicherheit –  
Fürstenwall 25  
40219 Düsseldorf  
0211/855-5  
Chemikaliensicherheit@mags.nrw.de



Ergebnisse: Überprüfung von Autobeduftungsmitteln 2019

